

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 12

NUMMER : 08

DATUM : 06.04.2016

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
23	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für die Haushaltsjahre 2016 / 2017 -
24	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 9. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen (HuStSR) -
25	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan L 13a, 3. Änderung „Lintorfer Markt“ Offenlage gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB -
26	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ra- tingen-Breitscheid -
27	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Öffentliche Zustellung -

23 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

1.) Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für die Haushaltsjahre 2016 / 2017

vom 15.03.2016

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Ratingen mit Beschluss vom 18. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 / 2017 erlassen:

§ 1 Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 / 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	in 2016 in €	in 2017 in €
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	287.880.000	297.780.000
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	292.030.000	300.420.000
<u>im Finanzplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	276.000.000	285.720.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	276.730.000	280.200.000
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.433.000	14.885.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	46.458.000	44.782.000
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.069.000	24.669.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.226.000	15.247.000
festgesetzt.		

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen

in 2016 erforderlich ist, wird auf **7.000.000** **Euro**

in 2017 erforderlich ist, wird auf **14.300.000** **Euro**

festgesetzt.

§ 2a Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Darlehensgewährung für Investitionstätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften

in 2016 erforderlich ist, wird auf **10.500.000** **Euro**

in 2017 erforderlich ist, wird auf **9.200.000** **Euro**

festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

in 2016 auf **27.199.000** **Euro**

in 2017 auf **9.978.000** **Euro**

festgesetzt.

§ 4 Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird

in 2016 auf **4.150.000** **Euro**

in 2017 auf **2.640.000** **Euro**

festgesetzt.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird

in 2016 und 2017 jeweils auf **30.000.000** **Euro**

festgesetzt.

§ 6 Die Steuersätze der Gemeindesteuern für die Haushaltsjahre **2016 und 2017** werden jeweils wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	213	v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	423	v.H.

2. 2.)	Gewerbsteuer	400	v.H.
---------------	---------------------	------------	-------------

§ 7 Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen und Haushaltsvorbemerkungen in der gemäß Gliederungsziffern 4.2 bis 4.7 sowie 7. des Vorberichtes zum Haushaltsplan 2016 /2017 enthaltenen Fassung festgesetzt.

2.) Bekanntmachung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2015 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 / 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18. Februar 2016 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 11. März 2016 hat der Landrat die angezeigte Haushaltssatzung und ihre Anlagen zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2016 / 2017 ist mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des gleichen Jahres in der **Verwaltungszweigstelle der Stadt Ratingen an der Sohlstättenstraße 33 (Alte Martinschule), 40880 Ratingen, 1. Etage Ostflügel, Zimmer 1.17** zur Einsichtnahme verfügbar, und zwar während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr ,
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr ,

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, den 15. März 2016

Klaus Pesch
Bürgermeister

24 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

9. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen (HuStSR)

Vom 24.03.2016

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgenden IX. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Ratingen beschlossen:

1.) § 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|--------------------|
| a) ein Hund gehalten wird | 112,00 EUR |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 160,00 EUR je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 195,00 EUR je Hund |

(2)(unverändert)

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Rassen gemäß § 3 und bestimmter Rassen gemäß § 10 Landeshundegesetz NRW, wenn einer oder mehrere solcher Hunde gehalten werden

je Hund 500,00 EUR jährlich

(4) Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Landeshundegesetzes NRW sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgegangen werden kann.

Folgende Rassen sind im Sinne dieser Vorschrift entsprechend des § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW benannt:

- Nach § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW: American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden
- Nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler und Tosa Inu

- (5) Soweit für Hunde nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Absatz 1 erfolgen. Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach Absatz 1 erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung ist durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 4 Buchstabe b) dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

- (6) Für gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 2 Absatz 3 dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nach § 3 oder eine Steuerermäßigung nach § 4 nicht gewährt.

2.) Inkrafttreten

Dieser IX. Nachtrag zur Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossene 9. Nachtrag zur Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 220

Ratingen, den 24.03.2016

Klaus Pesch
Bürgermeister

25 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan L 13a, 3. Änderung „Lintorfer Markt“

Offenlage gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 gemäß § 13a BauGB die Offenlage des Bebauungsplanes L 13a, 3. Änderung „Lintorfer Markt“ im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Ortsmitte von Lintorf und wird begrenzt im Norden durch die „Krummenweger Straße“, im Osten durch die Straße „Am Ritterskamp“, in Höhe der Kirche St. Anna durch die Straße „Lintorfer Markt“, im Süden durch den Weg entlang des „Dickelsbach“, im Westen durch das Freigelände des Kindergartens und der Ev. Stadtkirche an der „Krummenweger Straße“.

Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der Fassung vom 06.11.2015 werden **für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung,
Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss

Zeit: **vom 18.04.2016 bis einschließlich 20.05.2016** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan L 13a, 3. Änderung „Lintorfer Markt“ (Plan-entwurf, Entwurfsbegründung) können auch im Internet unter

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen>

eingesehen werden.

Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt und es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a Abs. 1 Nummer 1 BauGB handelt, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5

Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der § 4 c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

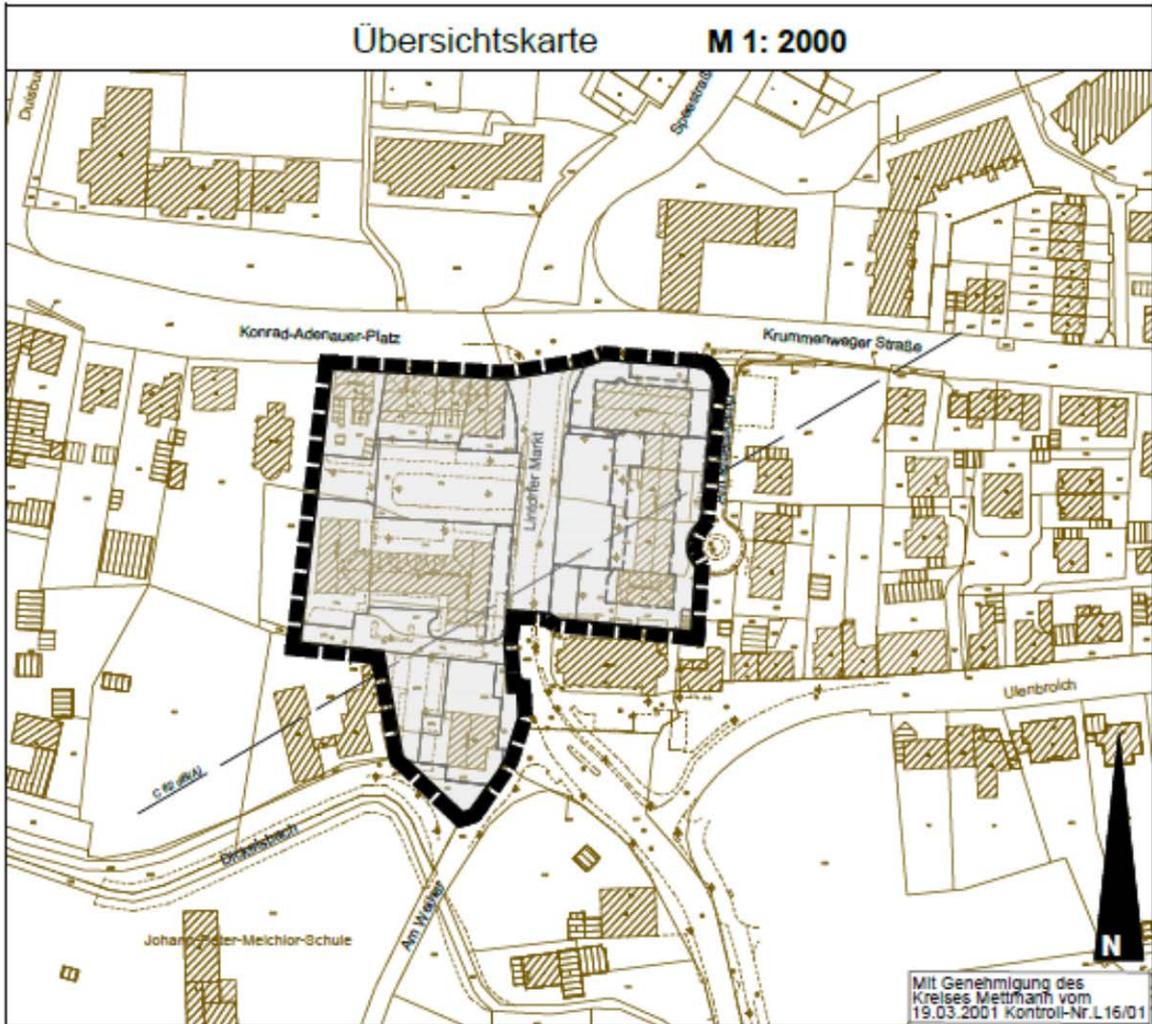
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossene Auslegung des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 24.03.2016

Klaus Pesch
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan L 13a, 3.Änderung

" Lintorfer Markt "

26 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ratingen-Breitscheid

Gemäß §9(3) der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Breitscheid wird zur Genossenschaftsversammlung eingeladen für

Montag, den 30.05.2016 um 17.00 Uhr

im Pfarrzentrum der Katholischen Kirche Ratingen-Breitscheid, Rotes Haus, Alte Kölner Straße 16

Tagesordnung :

1. Feststellung der anwesenden sowie der durch Vollmacht vertretenen Jagdgenossen
2. Verlesung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung (falls gewünscht)
3. Wechsel in den Jagdpachtverhältnissen
4. Bericht der Geschäftsführung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen zum Vorstand
7. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende

Pesch
Bürgermeister

27 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Brigitte Biernat
Letzte bekannte Anschrift: Rehhecke 7 C, 40885 Ratingen

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Änderungsbescheid 2016 vom 15.01.2016
über Grundsteuer
für das Objekt Rehhecke 7 C
Objektnummer: GA019911
Kassenkonto: 1019145

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 13. November 2012 (**GV. NRW. S. 508**), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.20 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 16.03.2016

Klaus Pesch
Bürgermeister